

## MERKBLATT

zur Ermittlung der versiegelten Flächen

Bevor Sie den Erhebungsbogen ausfüllen, möchten wir Sie bitten, folgende Hinweise aufmerksam zu lesen:

### **Zu I. - Allgemeine Angaben**

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung zum Gebührenkonto vornehmen zu können.

Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße des Grundstückes bitten wir Sie, zu berücksichtigen, dass hierzu z.B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen sowie Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

Bei dieser Selbsterklärung sind die Entwässerungsverhältnisse zugrunde zu legen, die zum Ausfüllzeitpunkt bestehen.

### **Zu II. - Angaben zu den Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern**

Unter "**versiegelten**" Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser der Abwasseranlage auf direktem oder indirektem Wege zugeführt wird. Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu machenden Angaben ist also, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Kanalisation gelangt oder auf dem Grundstück verbleibt (versickert).

Wir bitten Sie auch darauf zu achten, dass Flächen wie z.B. Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder auch in Ihrem Eigentum stehende Anteile an Privatwegen hierzu gehören können und bei der Veranlagung zu berücksichtigen sind.

#### **Zu II. A - Bebaute Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern**

Grundlage für die Berechnung sind die Flächen, die an das Entwässerungssystem (Kanalisation) angeschlossen sind. Begrünte Dachflächen (sog. Grasdächer), durch die das Niederschlagswasser gebunden wird, können hier außer Ansatz bleiben. Flächen, die in Zisternen entwässert werden, sind unter IIC anzuführen.

Entsprechend den vorgegebenen Rubriken bitten wir Sie um Angabe der Grundfläche der Gebäude zuzüglich eventueller Dachüberstände in Quadratmetern.

#### **Zu II. B - Künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern**

Auch hier bitten wir Sie, die anzugebenden Quadratmeter zu errechnen, die in die einzelnen Rubriken einzusetzen sind.

Einzutragen sind hier Flächen, von denen Regenwasser in die Abwasseranlage gelangt. Entscheidendes Merkmal hierfür ist das Vorhandensein eines Bodenablaufes oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens in die Abwasseranlage.

## **Zu II. C - Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Abwasseranlage entwässern**

Hier bitten wir Sie um Angabe der bebauten oder künstlich befestigten Flächen, die keinen oder keinen unmittelbaren Anschluss (z.B. Regenwasserzisterne mit Kanalanschluss) an das Entwässerungssystem (Kanalisation) haben, sowie um die Art und Weise der hier vorgenommenen Regenwasserentsorgung.

Insbesondere bitten wir Sie zu unterscheiden zwischen Zisternen **ohne** und Zisternen **mit** Kanalanschluss.

Bei Zisternen mit Kanalanschluss besteht die Möglichkeit, dass von den so entwässerten Flächen Regenwasser in die Kanalisation gelangen kann.

Trotzdem sollen die an eine Regenwasserzisterne mit Kanalanschluss angeschlossenen Flächen nicht in vollem Umfang der Abwassergebühr nach Niederschlagswasser unterliegen. Nach einer einfachen Formel errechnen sich Quadratmeter, die außer Ansatz bleiben. Diese Formel möchten wir Ihnen kurz erläutern:

Im Jahresdurchschnitt fallen in Lorsch rund 684 Liter Niederschlag pro Quadratmeter (0,68 Kubikmeter). Umgerechnet auf einen Monat sind dies 57 Liter oder 0,06 Kubikmeter Regenwasser pro Quadratmeter. Teilt man das Fassungsvermögen der Zisternen durch diesen Wert; erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, die bei der Berechnung der Abwassergebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass das in einem Monat in der Zisterne aufgefangene Regenwasser auch in einem Monat verbraucht wird. Dies ist bei der Nutzung des Zisternenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) der Fall. Beachten Sie bitte, dass hierfür ein geeichter Wasserzähler installiert sein muss. Nutzen Sie das in der Zisterne aufgefangene Wasser nicht als Brauchwasser, ist davon auszugehen, dass Sie das Zisternenwasser vorwiegend für die Gartenbewässerung verwenden. In diesem Fall wird die Zisterne nur in der Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) entleert. Insofern halbiert sich die außer Ansatz bleibende Teilfläche. Dies wird erreicht, in dem der Zisterneninhalt nicht durch 0,06 Kubikmeter pro Quadratmeter, sondern durch 0,12 Kubikmeter pro Quadratmeter geteilt wird.

Zur Berechnung benötigen wir demnach von Ihnen Angaben über die an eine Zisterne mit Kanalanschluss angeschlossene Gesamtfläche, das Fassungsvermögen der Zisterne sowie die eventuelle Brauchwassernutzung (gesonderte Leitung im Haus mit geeichtem Wasserzähler).

Im günstigsten Fall kann die gesamte über eine Regenwasserzisterne mit Kanalanschluss entwässerte Fläche außer Ansatz bleiben.

### **Berechnungsbeispiel:**

#### 1. Beispiel

Angeschlossene Dachfläche: 100 m<sup>2</sup>

Zisternenfassungsvermögen: 3 m<sup>3</sup>

Brauchwassernutzung: ja

$$3 \text{ m}^3 : 0,06 \text{ m}^3 \text{ pro m}^2 = 50 \text{ m}^2$$

Ergebnis:

50 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz. 50 m<sup>2</sup> sind zusätzlich zu den unter II. A und II. B ermittelten Flächen zu veranlagern.

## 2. Beispiel:

Angeschlossene Dachfläche: 100 m<sup>2</sup>

Zisternenfassungsvermögen: 3 m<sup>3</sup>

Brauchwassernutzung: nein

$$3 \text{ m}^3 : 0,12 \text{ m}^3 \text{ pro m}^2 = 25 \text{ m}^2$$

Ergebnis:

25 m<sup>2</sup> der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz. 75 m<sup>2</sup> sind zusätzlich zu den unter II. A und II. B ermittelten Flächen zu veranlagern.

### **Zu III. - Zu veranlagende entwässerte Fläche**

Durch die Addition von II. A und II. B zuzüglich II. C errechnen sich die insgesamt zu veranlagenden Quadratmeter.

### **Zu IV. - Veränderung der Entwässerungsverhältnisse**

Sollten nach der Abgabe des Erhebungsbogens Veränderungen in der Regenwasserentsorgung eintreten, bitten wir Sie, schriftlich oder telefonisch unter den Telefonnummern 5967-110 und 5967-111 einen weiteren Selbsterklärungsvordruck beim Magistrat der Stadt Lorsch, Steueramt, anzufordern und diesen ebenfalls einzureichen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich den Vordruck von der Homepage der Stadt Lorsch, unter [www.lorsch.de](http://www.lorsch.de), herunterzuladen.

### **Genehmigungspflicht**

Die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken ist erlaubnisfrei, wenn der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50 m beträgt und das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt aus qualitativer Sicht Niederschlagswasser von **Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.**

Ein Anschluss darüber hinausgehender Flächen, z.B. potentiell stark verschmutzter Abflüsse von Straßen, Parkplätzen etc., ist erlaubnispflichtig und ohne vorgeschaltete Reinigungsstufe unzulässig. Das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in Brunnen ist grundsätzlich verboten.

In Wasserschutzgebieten gelten die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen. Für jedes Grundstück muss der Eigentümer

oder Nutzungsberechtigte konkret entscheiden, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers überhaupt möglich ist. Soweit möglich, ist das Niederschlagswasser aus Vorsorgegründen im Hinblick auf einen bestmöglichen Schutz des Bodens und des Grundwassers über die belebte Bodenzone zu versickern. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Flächenversickerung - im Gegensatz zu anderen Versickerungsarten - flächenintensiver ist und nur bei sehr wasserdurchlässigen Böden in Betracht kommt. Die technischen Vorschriften sind dem ATV-Arbeitsblatt A 138 bzw. den einschlägigen technischen Regelvorschriften zu entnehmen.

Das ATV-Arbeitsblatt A 138 kann über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beziehen.

**Anschrift:**

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef

Tel. 02242 872-0  
Fax 02242 872-135  
E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de)

**Weitere Hinweise:**

**Wir bitten Sie, die stark umrandeten Felder für Eintragungen der Stadtverwaltung offenzulassen.**

Zum Abschluss möchten wir Sie bitten, die von Ihnen erstellte Selbsterklärung zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats an den Magistrat der Stadt Lorsch, Steueramt, Kaiser-Wilhelm-Platz I, 64653 Lorsch, zurückzusenden.

Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, uns die Angaben vollständig und korrekt zu liefern. Damit tragen Sie zu mehr Gebührengerechtigkeit bei.

In den Fällen, in denen die abzugebende Selbsterklärung nicht an den Magistrat der Stadt Lorsch zurückgeht, wird die Stadtverwaltung gemäß den vorhandenen Unterlagen die zu veranlagenden Quadratmeter im Wege der Schätzung ermitteln.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen.